

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 09.04.2024

Az.: K 16/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.05.2024	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schalkau
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Schalkau	-, 1961/4	Landwirtschafts- fläche, Almerswinder Au	ohne Adr., Nähe der L 1112/ Coburger Straße, 96528 Schal- kau	1.344	568 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

derzeit verpachtete, unbebaute, rechteckig/ längliche Landwirtschaftsfläche in der Gemarkung Schalkau. Keine Zuwegung, nur über Nachbarflächen erreichbar. Westlich der Verbindungsstraße von Schalkau nach Almerswind (L 1112/ Coburger Straße), angrenzend an die südwestliche Grenze der Kläranlage Schalkau, Richtung Fluss Itz gelegen. **Bodenrichtwert, daher kein Gutachten vorhanden;**

Verkehrswert: 950,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 16.05.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.